

Satzung Nr. 01 / 16.02.2023

Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien Verwaltungsratswahlsatzung – VRS)

Vom 10. April 2014
(AMBI 2014, S. 32)

geändert durch Satzung vom 20. Februar 2019
(AMBI 2019, S. 2)

geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2020
(AMBI 2020, S. 6)

zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2023
(AMBI 2023, S. 9)

**Bayerische Landeszentrale
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. 089 63808-0
Fax 089 63808-140
info@blm.de
www.blm.de

**Satzung über die Wahl der Mitglieder
des Verwaltungsrats der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien
(Verwaltungsratswahlsatzung - VRS)**

**Vom 10. April 2014
(AMBI 2014, S. 32)**

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 16. Februar 2023
(AMBI 2023, S. 9)**

Auf Grund des Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl. S. 578), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

**§ 1
Wahl durch den Medienrat**

Der Medienrat wählt für den Verwaltungsrat der Landeszentrale

1. zwei Mitglieder, die Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sind,
2. zwei Mitglieder, die als Anbieter tätig sind, einem Organ eines Anbieters angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen und
3. fünf weitere Mitglieder, die nicht den in den Nummern 1 und 2 genannten Personenkreisen angehören, wobei mindestens ein Mitglied über ein Wirtschaftsprüfungsexamen, ein Mitglied über einen Abschluss oder über Kenntnisse und berufliche Erfahrungen

auf dem Gebiet der Medienwirtschaft und ein Mitglied über die Befähigung zum Richteramt verfügen soll.

**§ 2
Wahlvorschläge**

(1) ¹Die Mitglieder des Medienrats können unbeschadet des Vorschlagsrechts der in Art. 14 Abs. 2 Satz 5 BayMG genannten Wahlvorschläge für alle in § 1 aufgeführten Personenkreise einreichen. ²Der Medienratsvorsitzende fordert die genehmigten Anbieter durch eine im Internetauftritt der Landeszentrale veröffentlichte Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen. ³Zusätzlich weist er die Mitglieder des Medienrats, den Bayerischen Städtetag, den Bayerischen Gemeindetag, den Bayerischen Landkreistag und die in Bayern ansässigen Verbände privater Rundfunkanbieter schriftlich auf die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin. ⁴In der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist darauf hinzuweisen, dass im Verwaltungsrat die Geschlechter ausgewogen vertreten sein sollen.

(2) ¹In einem Wahlvorschlag soll angegeben werden, welchem Personenkreis der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 1) der oder die Vorgeschlagene angehört. ²Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayMG sollen Angaben zur Sachkunde der Vorgeschlagenen enthalten, insbesondere über das Bestehen eines Wirtschaftsprüferexamens, über einen Abschluss oder Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft oder über die Befähigung zum Richteramt. ³Ein Wahlvorschlag, dem sich nicht eindeutig entnehmen lässt, welchem Personenkreis der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats der oder die Vorgeschlagene angehört, ist ungültig.

(3) ¹Der Medienratsvorsitzende leitet die eingegangenen Wahlvorschläge getrennt nach den in § 1 genannten Personenkreisen dem Vorsitzendenausschuss des Medienrats zu, der die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen nach dem BayMG prüft. ²Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Medienratsvorsitzende dem Medienrat in der Sitzung, in der die Wahl stattfindet.

§ 3 Wahl und Rechtsstellung der Verwaltungsratsmitglieder

(1) ¹Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt in geheimer Einzelabstimmung und getrennt für die in § 1 genannten Personenkreise gemäß der dort genannten Reihenfolge. ²Liegen in den in § 1 genannten Personenkreisen mehr Bewerbungen als tatsächlich zu vergebende Sitze vor, so wird in einem Wahlvorgang je Gruppe über die einzelnen auf dem Wahlzettel benannten Bewerber entschieden. ³Erhalten mehr Bewerber, als in der Gruppe Sitze zu vergeben sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so findet Stichwahl unter diesen Bewerbern statt. ⁴Im Übrigen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. ⁵Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet für jeden noch nicht vergebenen Sitz im Verwaltungsrat Einzelwahl unter den verbliebenen Bewerbern statt; hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁶Stimmzettel mit den Namen von nicht vorgeschlagenen Personen sind ungültige Stimmen.

(2) Nach Beendigung der Wahl teilt der Vorsitzende des Medienrats das Ergebnis der Wahl mit und stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt am 1. November. ²Im Fall der Nachwahl eines Mitglieds

des Verwaltungsrats beginnt dessen Amtszeit mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds des Verwaltungsrats.

(4) ¹Unbeschadet § 5 wird die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat beendet durch

1. Zeitablauf mit dem Ende der Amtsperiode,
2. Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayMG,
3. Eintritt einer Unvereinbarkeit nach Art. 10 Abs. 4 BayMG,
4. Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod sowie
5. Niederlegung des Amtes.

²Für den Rest der Amtszeit findet eine Nachwahl statt; §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 und § 4 gelten entsprechend.

§ 4 Wahlprüfung

(1) ¹Innerhalb eines Monats nach der Wahl des Verwaltungsratsmitglieds können die Vorschlagsberechtigten und die wirksam vorgeschlagenen Bewerber durch schriftliche Erklärung die Wahl anfechten. ²Die Erklärung ist über die Geschäftsführung der Landeszentrale an den Vorsitzenden des Vorsitzendenausschusses zu richten. ³Über die Wahlanfechtung entscheidet der Vorsitzendenausschuss als Wahlprüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzendenausschuss die Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5, sofern der Verwaltungsrat, das betroffene Mitglied oder der Präsident dies beantragt.

§ 5 Abberufung

¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann aus wichtigem Grund vom Medienrat mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder abberufen werden. ²In diesem Fall findet § 3 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Verwaltungsratswahlsatzung – VRS) vom 6. Oktober 1993 (StAnz Nr. 41, ber. Nr. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 1999 (StAnz Nr. 42) außer Kraft.